

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Hagenbach vom 07.10.1992

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hagenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 126) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 12 und den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) i. d. F. vom 5.5.1988 (GVBl. S. 102) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), am 01. Oktober 1992 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Hagenbach beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen in § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe dieses Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Jugendamtes.

§ 3

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach zu zahlen.

§ 4

Der Elternbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Kindergarten für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag oder nicht während des ganzen Tages den Kindergarten besucht. Bei der Aufnahme von Kindern innerhalb eines Monats ist der volle Betrag für den ganzen Kalendermonat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen. Für Kinder, die nach den Ferien eingeschult werden, wird der Elternbeitrag nur für den Monat, in dem die Ferien beginnen, erhoben. Die Folgemonate bis zur Einschuldung werden nicht mehr berechnet.

§ 5

Falls das Jugendamt gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes bei Familien mit geringem Einkommen den erlassenen oder ermäßigten Elternbeitrag zu ersetzen hat, so fordert die Verbandsgemeindekasse diese Beiträge beim Jugendamt an. Den Auftrag haben die beitragspflichtigen Eltern beim Jugendamt zu stellen, der über die Verbandsgemeinde einzureichen ist.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hagenbach, 07.10.1992

Dreizehnter
Ortsbürgermeister